

**SUED-TRANS Fahrzeuglogistik e.K. Angebote basieren auf folgenden Voraussetzungen / Bedingungen:
Sonderabsprachen sowie andere Bedingungen sind vorab zu klären.**

- Inkl. An- / Abfahrt, Autobahngebühren
- Überführungskennzeichen sowie Vollkaskoversicherung.
- Inkl. 1 Std. Zeitaufwand auf Aufnahme und Abgabe des Fahrzeugs kalkuliert. Darüber hinaus gehende Wartezeiten die nicht durch SUEDE-TRANS Fahrzeuglogistik verschuldet sind, werden mit 65 € je angefangene Stunde berechnet.
- Zu überführendes Fahrzeug mit HU – fahrbereit und überführungsfähig.
- Transport von Gefahrgut- und entsprechenden (Tank-)Fahrzeugen nur im Neuzustand oder inkl. Reinigungszertifikat möglich.
- Notwendige Ladungssicherung des Transportes ist vom Versender vorzunehmen.
- Transporte/Überführungen die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (insbes. STVZO / STVO / usw.) sind vorab gesondert abzustimmen.
- Überführungen unter Auflagen von Sondergenehmigung sind unter Vorbehalt der kürzesten Wegstrecke berechnet – Fahrtwegänderungen oder sonstigen Auflagen erfordern eine entsprechende Nachberechnung entstehender Zusatzkosten.
- Begleitung sowie Verkehrslenkende Maßnahmen sind **nicht** im Angebotspreis enthalten.
- Bei Erstaufträgen wird die Zahlung in Vorkasse erbeten oder die Möglichkeit zur einmaligen Eindeckung einer Ausfallversicherung für alle folgenden Aufträge.

Für Motorwagenüberführungen:

- Kosten für Ad-Blue Tankungen werden nach Aufwand weiter belastet.
- Inkl. Mautkosten

Für Aufliegerüberführung gilt:

- Aufsattelhöhe bis 1.250 mm / Gewicht max. ca. 30 to. / 2'' Königszapfen

Für Anhängerüberführungen:

- Ankoppelhöhe zw. 300 – 800 mm / Gewicht max. 16 to. / Anhängerzugöse mit Kupplungsmaß 40 / 50 / 57,5 mm (VBG-Öse)
- Wir verweisen ausdrücklich auf die allen Angeboten / Aufträgen zugrunde liegenden AGB der SUEDE-TRANS Fahrzeuglogistik e.K.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SUED-TRANS Fahrzeuglogistik e.K.

§ 1

Geltung der Bedingungen

1. Die Leistungen der SUED-TRANS Fahrzeuglogistik – im Folgenden SUED-TRANS Fahrzeuglogistik – erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen.
2. Abweichungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich durch die SUED-TRANS Fahrzeuglogistik bestätigt sind.

§ 2

Auftragserteilung

1. Mit der Auftragserteilung wird die Überführungsfirma Handlungsbevollmächtigte für den Auftraggeber bis zur Erfüllung des Auftrages bzw. dessen Widerruf.
2. Mit Auftragserteilung müssen der SUED-TRANS Fahrzeuglogistik alle Daten und Unterlagen, welche zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, vorgelegt werden.

§ 3

Preise

1. Maßgeblich sind schriftlich vereinbarte Preise zuzüglich der zurzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Unsere Preise beinhalten das gesetzlich erforderliche Überführungskennzeichen sowie den Abschluss der gesetzlichen Versicherungen.
3. Die im Zuge der Überführung anfallenden Zoll-, Straßenbenutzungs-, Maut- und Fahrgebühren werden gesondert berechnet. Dieses gilt auch für die Kosten der Verzollung und Beschaffung von Zolkkennzeichen.
4. Bei Doppelladung sind wir berechtigt, einen 20%-igen Aufschlag auf den schriftlich vereinbarten Preis für die Einzelfahrzeugüberführung zu berechnen, bei Dreifachladungen einen 30%-igen Aufschlag.
5. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu begleichen. Zahlungsverzug gilt ab dem zehnten Tag nach Rechnungseingang, sofern keine Individualvereinbarung existiert.

§ 4

Ersatzkosten

1. Überführungsaufträge, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden nicht ausgeführt; es werden 75% des vereinbarten Preises berechnet.
2. Gleiches gilt, wenn das zu überführende Fahrzeug nicht am vereinbarten Ort ist sowie wegen eines Defektes oder eines erheblichen Mangels nicht zu überführen ist.

§ 5

Weitervergabe

Die SUED-TRANS Fahrzeuglogistik ist berechtigt, die Fahrzeugüberführung von Unterfrachtführern ausführen zu lassen.

In diesem Fall haftet sie nur für die sorgfältige Auswahl des von ihr beauftragten Subunternehmens.

§ 6

Verladepflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat das Gut beförderungssicher zu laden.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei zu überführenden Fahrzeugen mit Sonderabmessungen z. Bsp. einer Höhe von mehr als 4 m hierauf besonders hinzuweisen. Unterlässt der Auftraggeber diesen Hinweis, gehen daraus resultierende Schäden zu seinen Lasten.

§ 7

Haftung

1. Die SUED-TRANS Fahrzeuglogistik sowie deren Vertragspartner haften nur für Fahrzeugschäden, welche durch die Transportfirma nachweislich verursacht werden, ausschließlich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (auf Verlangen wird dem Auftraggeber ein Versicherungsnachweis erbracht). Die Haftung beginnt mit Übernahme des Fahrzeuges und endet mit dessen Übergabe an den Empfänger. Bei Übergabe nach Geschäftsschluss des Empfängers endet die Haftung der SUED-TRANS Fahrzeuglogistik mit Fahrzeugabstellung am dazu bestimmten/vereinbarten Ort. (Höchsthaftung für alle ausgeführten Aufträge max. 8 1/3 SZR / kg)
2. Schäden sind dem Frachtführer schriftlich auf dem Ablieferbeleg zu verzeichnen. Bei Ablieferung durch Abstellung des Fahrzeuges nach Geschäftsschluss, sind Beschädigungen bis 12.00 Uhr des darauf folgenden Werktages geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist erlischt jegliche Haftung.
3. Angemeldete Fahrzeuge sind durch den Auftraggeber bzw. Fahrzeuginhaber zu versichern. Entstandene Schäden bei der Überführung sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 8

Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche gegen SUED-TRANS Fahrzeuglogistik sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

§ 9

Liefertermine

Liefertermine werden bei Auftragsannahme nur unter Vorbehalt genannt, bzw. angenommen. Für Lieferverzug infolge Panne, technischer Defekte sowie höherer Gewalt wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere auch für verspäteten Auftragseingang und für verkehrsbedingte Verzögerungen.

§ 10

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die Rechtsbeziehungen der SUED-TRANS Fahrzeuglogistik zum Auftraggeber oder zu seinen Rechtsnachfolgern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Schweinfurt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen vorstehender Geschäftsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen